



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Weisung zu PFAS-Höchstgehalten in Lebensmitteln; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf der Weisung 2026 betreffend Vollzug der Höchstgehalte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) Stellung zu nehmen.

PFAS stellen eine grosse gesellschaftliche Herausforderung dar. Die fachliche und politische Auseinandersetzung mit dem Thema läuft. Im Bundesparlament sind diesbezüglich diverse politischen Vorstösse eingereicht worden, die noch hängig sind. Massnahmenpläne zum Thema PFAS auf Stufe Bund sind noch ausstehend. Weiter ist das Bundesamt für Landwirtschaft an der Erarbeitung von rechtlichen Grundlagen, mit dem Ziel, Härtefälle auf betroffenen Landwirtschaftsbetrieben zu vermeiden. Auch in den Kantonen laufen noch Grundlagenabklärungen.

Vorweg sei festgehalten, dass der Regierungsrat die Weisung in der gegebenen Form und zum jetzigen Zeitpunkt ablehnt. Dazu Folgendes:

Die Weisung beabsichtigt das Vorgehen des Vollzugs vom Produktionsbetrieb bis Handel gemäss Lebensmittelrecht für **Fleisch, Eier und Fische** zu klären. Insbesondere bei den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben sind jedoch noch viele Fragen offen. Dies kann auch zu negativen Auswirkungen bei der Ernährungssicherheit führen. Die Konsequenzen für Landwirtschaftsbetriebe, deren Produkte die geltenden PFAS-Höchstwerte überschreiten, können massiv sein und den Begriff der Verhältnismässigkeit entsprechend strapazieren. Ein Beratungsprojekt mit dem Ziel der Erarbeitung eines wirksamen, verhältnismässigen und umsetzbaren Konzepts zur Begleitung und Unterstützung betroffener Landwirtschaftsbetriebe, ist in Zusammenarbeit von

Bund und Ostschweizer Kantone in Erarbeitung. Fakt ist, dass betroffene Landwirtschaftsbetriebe im Moment keine Antworten auf ihre existenziellen Fragen haben.

Hinweise zu einzelnen Abschnitten der Weisung

Zu Ziffer 1: Ausgangslage und Zweck der Weisung

Wir anerkennen den Zweck der Weisung, den Vollzug zu vereinheitlichen. Dass die Weisung Beprobungs- und Beurteilungskonzepte beschreibt, die eine definierte Mindestzahl an zu analysierenden Proben vorschreibt, um ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten, wird grundsätzlich begrüsst. Im Übrigen ist es jedoch unbefriedigend, eine Überarbeitung der Weisung in Aussicht zu stellen, sobald neue Erkenntnisse oder praktische Erfahrungen im Umgang mit PFAS eine Anpassung erforderlich machen. Dafür steht für die betroffenen Betriebe zu viel auf dem Spiel. Deshalb muss der Vollzug des Lebensmittelrechtes auch so gehandhabt werden, dass zuerst diese praktischen Erfahrungen in den Betrieben der Primärproduktion gesammelt werden können.

Zu Ziffer 2: Beurteilung

Die Analysekampagne von 2025 des BLV und der Kantonschemiker hat ergeben, dass kein flächendeckendes Problem vorliegt. Vielmehr sei die PFAS-Belastung vor allem in einzelnen Hotspots problematisch. Diese Einschätzung sollte Anlass sein, das Ausmass des Problems vertieft abzuklären, um so zu einer aussagekräftigeren Einschätzung der tatsächlichen Gefahr für die menschliche Gesundheit zu gelangen.

Zu Ziffer 3: Rechtsgrundlagen

Die Bezüge zu den Rechtsgrundlagen sind korrekt. Die mit Verweis auf Artikel 51 Absatz 2 und 3 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0) beschriebene Zuständigkeit von Kantonschemiker und Kantonstierarzt muss allerdings nicht auf jeden Kanton zutreffen. Artikel 50 Absatz 1 LMG gibt den Kantonen die Kompetenz, die Zuständigkeiten selbstständig zu regeln, was Einzelne auch getan haben.

Zu Ziffer 4.1:

In der Lebensmittelkontrolle spielt der Begriff der Charge eine zentrale Rolle. Damit ist ein im gleichen Zug hergestellter Warenposten gemeint. Von der Lebensmittelkontrolle erhobene Stichproben beziehen sich auf eine bestimmte Charge. Fällt das Ergebnis der Stichprobe positiv aus, so beziehen sich die produktebezogenen Massnahmen der Lebensmittelkontrolle auf die betroffene Charge. In der Tierhaltung ist der Begriff der Charge nicht bekannt. In der Weisung muss daher aufgezeigt werden, wie dieser Begriff der Charge in die landwirtschaftliche Primärproduktion übertragen werden soll.

Zu Ziffer 4.2:

Bei Hinweisen auf eine PFAS-Kontamination in einem landwirtschaftlichen Betrieb der Primärproduktion, sind diese Betriebe zwingend über jeden weiteren geplanten Schritt der Lebensmittelkontrolle zu informieren. Einzig, wenn Überschreitungen von Höchstgehalten festgestellt wurden, kann eine Betrieb der landwirtschaftlichen Primärproduktion dazu verpflichtet werden, Massnahmen zu ergreifen. Die gewählten Massnahmen müssen jedoch zumutbar sein. Die Schliessung eines Betriebes (Art. 35 Abs. 3 LMG) ist unserer Ansicht nach nicht zumutbar.

Zu Ziffer 4.3:

Der Hinweis auf die Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen betrifft nicht nur das Verbot der Inverkehrbringung. Der dadurch für den Betrieb kurz-, mittel- und langfristig verursachte Schaden ist mitzuberücksichtigen; inklusive der möglichen sozialen Herausforderungen. In der Weisung sollte der Begriff der Verhältnismässigkeit präzisiert werden.

Das Beprobungskonzept muss grössten Wert auf Repräsentativität und gesicherte Aussagekraft der Proben legen. Von Einzelproben auf gesamte Chargen oder Umtriebe zu schliessen, ist nicht zulässig. Eine Stichprobe muss sich aus Sammelproben aus verschiedenen Tieren zusammensetzen. Der Umfang der Stichprobe ist im Verhältnis zur Grösse der Charge zu definieren (siehe 4.3.2). So wie dies für die Fische vorgesehen ist.

Zu Ziffer 4.3.2:

Die Weisung beschreibt die Blutentnahme als Stichprobe, die bei mindestens 5 Prozent der Tiere einer Gruppe genommen werden müssen, jedoch bei mindestens zwei Tieren und legt dazu einen Indikatorwert für Blut fest. Im Lebensmittelrecht sind Indikatorwerte nicht definiert und aus der Weisung geht nicht hervor, auf welcher gesetzlichen Basis Indikatorwerte des Bluts auf Höchstwerte des Fleisches schliessen lassen. Ein Vollzug aufgrund von Indikatorwerten entbehrt jeglicher gesetzlichen Grundlage und wird abgelehnt.

Zu Ziffer 4.5:

Wir erachten es als genügend, wenn die Kantone dem BLV höchstens jährlich eine Lagebeurteilung übermitteln müssen (nicht halbjährlich).

Zu Ziffer 5:

Mit der Publikation/dem Inkrafttreten der Weisung muss noch zugewartet werden. Zu viele Fragen sind noch offen und politische Vorstösse auf Stufe Bund noch hängig (siehe auch einleitende Bemerkungen).

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass zuerst die gesetzliche Grundlage zu PFAS-Kontaminationen zu erarbeiten ist sowie die technische Vermeidbarkeit, bevor eine Weisung erlassen werden kann. Zudem muss eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit stattfinden. EU-Regelungen müssen nicht unkritisch übernommen werden. Der Bund hat die Kompetenz, Höchstwerte im Rahmen der guten Verfahrenspraxis und unter Berücksichtigung der technisch unvermeidbaren Konzentration selbst zu ermitteln (Art. 2 Abs. 1 Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten [VHK]; SR 817.022.15). Dabei muss neben der Toxizität des Stoffs sowie der Verzehrsmenge insbesondere die technisch unvermeidbare Konzentration eines Stoffs im Lebensmittel berücksichtigt werden. Aufgrund der beispiellosen Ausbringung von PFAS-kontaminiertem Klärschlamm ist die technische Unvermeidbarkeit in Böden, Futtermittel und Lebensmitteln gegeben.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Weisung in der gegebenen Form und zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Altdorf, 2. April 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli